



16. Evangelische Landessynode

Beilage 30

Ausgegeben im Juni 2022

Entwurf aus der Mitte der Landessynode

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Rechnungsprüfamtgesetz – RPAG)

vom ...

Die Landessynode möge das folgende kirchliche Gesetz beschließen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

Aufgaben des Rechnungsprüfamts

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen in Teil V. und die §§ 57 – 61 Haushaltsordnung, auch soweit die geprüfte Stelle nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Rechnungsprüfamt ist vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu hören. Im Übrigen kann das Rechnungsprüfamt die in Absatz 1 genannten Stellen im Rahmen seiner Zuständigkeit beraten.

Artikel 2

§ 3

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungstätigkeit

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Unterlagen, die das Rechnungsprüfamt zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm aus Gründen eines verzugsfreien Prüfungsablaufs zeitlich und inhaltlich unbeschränkt sowie vollumfänglich zur Verfügung

zu stellen oder seinen Beauftragten vorzulegen. Eine zeitliche, inhaltliche oder umfängliche Beschränkung durch die geprüfte Stelle oder die zuständige Stelle für die Informationstechnik findet nicht statt. Das Rechnungsprüfamt kann Prüfungen unangekündigt durchführen. Die Zugriffsmöglichkeit zu den vom Rechnungsprüfamt für erforderlich gehaltenen Unterlagen ist jederzeit auch unangekündigt zu gewährleisten. Ebenso sind dem Rechnungsprüfamt oder seinen Beauftragten die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungsprüfamt ist durch die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu prüfende Stelle, im Übrigen auf Verlangen des Rechnungsprüfamt im Einzelfall eine schriftliche Vollständigkeitserklärung zu erteilen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Das Rechnungsprüfamt kann im Rahmen seines Auftrags Prüfungen unmittelbar bei den von der jeweils zu prüfenden Stelle beauftragten datenverarbeitenden Einrichtungen vornehmen. Das Prüfungsrecht ist bei der Auftragserteilung zu sichern. Das Rechnungsprüfamt kann selbst vom Auftragnehmer Auskünfte über die verwendeten Systeme, Programme und gespeicherten Daten und Auswertungen der Daten verlangen. Die zu prüfende Stelle ist mindestens gleichzeitig mit dem Auftragnehmer zu unterrichten.

Artikel 4

§ 6

Aufgaben des Rechnungsprüfamts

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Erträge und Aufwendungen des Rechnungsprüfamts werden in einer gesonderten Kostenstelle des Landeskirchlichen Haushaltsplans zusammengefasst. Dieser Unterabschnitt wird, unbeschadet der Regelungen nach § 5, vom Leiter des Rechnungsprüfamts bewirtschaftet. Das Rechnungsprüfamt stellt für den Haushaltsunterabschnitt einen Vorschlag auf. Weicht der Oberkirchenrat im Entwurf des Landeskirchlichen Haushaltsplans für diesen Unterabschnitt vom Vorschlag des Rechnungsprüfamts ab, so gibt er den Vorschlag des Rechnungsprüfamts dem Präsidenten der Landessynode zusammen mit der Vorlage des Haushaltsplanentwurfs schriftlich zur Kenntnis.

Artikel 5

§ 7

Inkrafttreten

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen

Reiner Klotz

Marion Blessing

Matthias Böhler

Anja Faißt

Britta Gall

Götz Kanzleiter

Reiner Klotz

Kai Münzing

Oliver Römisch

Matthias Vosseler

Ralf Walter

Bernd Wetzel

Tobi Wörner

Prof. Dr. Martin Plümicke

Eckart Schultz-Berg

Ulrike Bauer